Gemeinde Bockhorn 26345 Bockhorn, den 13.05.2014
Wahlperiode 2011-2016

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	12.05.2014
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2014/453

Beratungsfolge	**Status**	**Termin**	**Behandlung**
Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	01.07.2014	Vorberatung
Rat	Ö	24.07.2014	Entscheidung

Betreff:
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn"

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Am 27.01.2005 hat der Rat der Gemeinde Bockhorn die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ beschlossen.

In 2012 wurde die Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen neu gefasst, daher ist eine Anpassung der aktuellen Betriebssatzung erforderlich geworden.

Die Änderungen sind wie folgt vorgesehen:

bisherige Fassung	**Neufassung**
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
§ 1 Abs. 1 Satz 2	§ 1 Abs. 2
§ 1 Abs.2	§ 1 Abs. 3
§ 1 Abs 3 Von der Festsetzung des Stammkapitals wird aufgrund einer Befreiung gem. § 34 Abs. 1 EigBetrVO abgesehen.	§ 1 Abs. 4 Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 388.702,19 €.
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs keine Änderungen	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs keine Änderungen

§ 3 (neu § 5) Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung	§ 3 (neu) Zuständigkeit des Rates Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem NKomVG, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über a) die Grundzüge der Geschäftspolitik, b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, d) die Feststellung des Jahresabschlusses, e) die Verwendung des Jahresergebnisses, f) die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, g) den Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen, h) die Aufnahme von Darlehen, i) die Umwandlung der Rechtsform, j) die Übernahme von Beteiligungen, k) die Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, l) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung und m) die Bestellung der Betriebsleitung.
§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses	§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses
§ 4 Abs. 1 Der Rat der Gemeinde Bockhorn bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.	§ 4 Abs. 1 Der Rat der Gemeinde Bockhorn bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

§ 4 Abs. 2 Der Werksausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.	§ 4 Abs. 2 Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Rat der Gemeinde Bockhorn benannten Mitgliedern.
§ 4 Abs. 3 Der Werksausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.	§ 4 Abs. 3 Für sämtliche Mitglieder des Betriebsausschusses sind Stellvertreter/innen zu benennen.
	§ 4 Abs. 4 Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.
§ 5 (alt gestrichen) Vertretung des Eigenbetriebes	§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
	§ 5 Abs. 1 Die Betriebsleitung obliegt dem Bürgermeister.
	§ 5 Abs. 2 Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation b) Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 12.500 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
§ 6 Wirtschaftsplan, Finanzplan	§ 6 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
§ 6 Abs. 1 Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetriebsVO) ist rechtzeitig von der	§ 6 Abs. 1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs

Werksleitung aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.	werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
§ 6 Abs. 2 Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetriebsVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.	§ 6 Abs. 2 Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
	§ 6 Abs. 3 Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
§ 7 Kassen- und Kreditbedarf	§ 7 Sonderkasse
§ 7 Abs. 1 Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.	§ 7 Abs. 1 Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
§ 7 Abs. 2 Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.	§ 7 Abs. 2 Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
	§ 7 Abs. 3 Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Gemeindekasse der Gemeinde Bockhorn wahrgenommen.
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.05.1997 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2004 außer Kraft.	Diese Betriebssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ vom 27.01.2005 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ wird beschlossen.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“